

# Vertrag

Vereinbarung zur Inbetriebsetzung von Kundenanlagen nach  
§ 14 NAV (Niederspannungsanschlussverordnung vom 01. Nov. 2006)

zwischen der

**AVU Netz GmbH  
An der Drehbank 18  
58285 Gevelsberg**

– im folgenden NB genannt –  
und  
der/dem

– im folgenden IU genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

## **1. Inbetriebsetzung und Meßgeräteeinbau, -ausbau, -auswechslung**

Das IU ist berechtigt, Kundenanlagen als Beauftragter des NB im Versorgungsgebiet der AVU Netz GmbH an das Strom-Verteilungsnetz anzuschließen und in Betrieb zu setzen (§ 14 NAV). Dieses erfolgt durch Anschließen der Messeinrichtungen in der Kundenanlage und durch Einsetzen der Hausanschluß- bzw. Zählervorsicherungen. Hierbei sind die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften zu beachten. Voraussetzung ist, dass die Kundenanlage ordnungsgemäß erstellt (§ 13 NAV) und die Inbetriebsetzung (§ 14 Absatz 2 NAV) unter Einhaltung des bei AVU üblichen Anmeldeverfahrens beantragt wurde.

**1.1.** Die zur Inbetriebsetzung erforderlichen Hausanschluss Sicherungen werden bei der Errichtung des Hausanschlusses im oder am Hausanschlusskasten deponiert oder bei der Zählerausgabe dem IU übergeben. Die maximale Sicherungs-Nennstromstärke wird durch den NB festgelegt. Andere als die hier vorgegebenen Sicherungen dürfen — auch kurzfristig — nicht eingesetzt werden.

Das IU stellt sicher, dass für die Nachgeschaltete Anlage die Forderungen der VDE 0 100, der NAV (insbesondere Spannungsfall § 13) und der DIN 18015 erfüllt sind.

**1.2.** Der Einbau der Messeinrichtungen wird von dem für die Kundenanlage zuständigen Mitarbeiter des NB freigegeben und kann im Normalfall montags bis freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr in Gevelsberg, Oststr. 19 und in Hattingen an der Betriebsstelle Bochumer Str. 5 c in der Zeit von 7.30-9.30 Uhr abgeholt werden.

Wird eine größere Anzahl von Messeinrichtungen (10 Zähler und mehr) gleichzeitig benötigt, so sind die Inbetriebsetzungsanträge mindestens drei Tage vor der Abholung der Messeinrichtungen einzureichen.

Diese Regelung gilt für Wechselstromzähler des NB`s,

— Drehstrom-Eintarifzähler des NB`s,

zu deren Einbau, Ausbau und Auswechslung in neu erstellten, erweiterten oder geänderten Anlagen das IU berechtigt ist.

Diese Messgeräte sind so zu transportieren, dass sie vor Verlust oder Beschädigung bewahrt bleiben.

Beschädigte oder hingefallene Messeinrichtungen dürfen, auch wenn sie äußerlich keinen Schaden aufweisen, nicht in der Kundenanlage angebracht werden. Sie sind mit einem entsprechenden Hinweis an den NB zurückzugeben.

**1.3.** Die in Empfang genommenen Messeinrichtungen, gegebenenfalls einschließlich der Schalteinrichtungen, sind unverzüglich, am nächsten Werktag, in die Kundenanlagen einzubauen.

**1.4.** Alle Drehstromzähler müssen im rechtsläufigen Drehfeld angeschlossen werden. Das Drehfeld ist mit einem Drehfeldrichtungsanzeiger zu prüfen. Für jeden Zähler ist eine Zähleranlaufprüfung über die einzelnen Außenleiter vorzunehmen.

**1.5.** Bei einer Messgerätewechselung gibt das IU die ausgebaute Messeinrichtung kurzfristig, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach der Auswechselung, in der für die Kundenanlage zuständigen Elt-Betriebsstelle der AVU ab. Bei Messgeräteausbauten des NB`s wird sinngemäß verfahren, in diesem Fall ist jedoch vor Ausbau der Messeinrichtung die Zustimmung beim zuständigen Mitarbeiter des NB einzuholen.

**1.6.** Zählerwechselungen, die aufgrund von Änderungen oder Erweiterungen von Kundenanlagen mit Inbetriebsetzungsanträgen beantragt werden, sind wie Inbetriebsetzungen von Neuanlagen zu behandeln.

## **2. Plombierung**

**2.1.** Das IU ist berechtigt und verpflichtet, im Rahmen der Inbetriebsetzung alle Anlagenteile, in denen ungemessene Energie fließt — hierzu gehört auch der Hausanschlusskasten —, unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten zu plombieren (§ 13 Absatz 3 NAV).

**2.2.** Das IU ist berechtigt, in Verbindung mit der Ausführung von Installationsarbeiten und der Beseitigung von Störungen in den Installationsanlagen die NB-Plombenverschlüsse an vorhandenen Betriebsmitteln zu lösen.

Unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten ist eine Plombierung durchzuführen, auch dann, wenn kein Plombenverschluss vorhanden ist und/oder keine Plombe vorhanden war. Hat infolge einer Störung in der Kundenanlage die Hausanschlusssicherung angesprochen, so kann das IU nach Beseitigung dieser Störung die Sicherung ersetzen. Dabei muss die Ersatzsicherung das VDE-Zeichen tragen und der NB-Norm entsprechen. Die Arbeiten sind durchzuführen unter Beachtung der VDE-Bestimmungen 0 100 und 0 105 Teil 1. Eine Sicherungsverstärkung darf hierbei — auch kurzfristig — nicht vorgenommen werden. Von Plombierungen, die nicht im Zusammenhang mit Messgeräteeinbauten, -ausbauten oder -auswechselungen stehen, und von Plombierungen nach Störungsbeseitigung ist der NB formgerecht zu benachrichtigen.

Darüber hinaus ist das IU gehalten, dem NB mitzuteilen, wenn er feststellt, dass an Zähleranlagen oder am Hausanschlusskasten die Plombierung entfernt worden ist. Dies gilt vor allem dann, wenn zu vermuten ist, dass hierdurch der NB oder der Energielieferant geschädigt oder die Sicherheit beeinträchtigt ist. Störungen, die dem NB unmittelbar gemeldet werden, werden bis auf weiteres nach den bisher üblichen Verfahren abgewickelt.

**2.3.** Die erforderlichen Plombenzangen — für jeden Berechtigten eine — und die Matrizen werden vom NB beschafft und dem IU für die Geltungsdauer dieser Vereinbarung leihweise zur Verfügung gestellt. Die Plombenzange ist nicht übertragbar. Scheidet ein Berechtigter aus, so muss dessen Plombenzange einschließlich der Matrizen unverzüglich zurückgegeben werden.

Das IU verpflichtet sich, den Verlust der Plombenzange bzw. der Matrizen unverzüglich dem NB mitzuteilen. Die Ersatzleistung durch den NB geht zu Lasten des IU`s. Plomben und Plombendraht erhält das IU kostenlos bei dem NB.

Beglaubigungsmarken und Verschlussplomben (Hauptstempel und Sicherungsstempel) von Zählern und Tarifschaltgeräten fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Vereinbarung. Sie dürfen in keinem Fall entfernt, beschädigt oder beschriftet werden.

**2.4.** Die Verwendung von Plomben über den hier beschriebenen Umfang hinaus ist unzulässig.

**3.** Für die ordnungsgemäße Inbetriebsetzung und sämtliche Plombierungen ist das IU gegenüber dem NB auch dann verantwortlich und haftbar, wenn er die Arbeiten einem seiner Mitarbeiter übertragen hat.

**4.** Falls das IU den Verlust, die Zerstörung oder Beschädigung von Messeinrichtungen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu verantworten hat, so ist er gegenüber dem NB zur Ersatzleistung verpflichtet.

## **5. Haftung**

Die Haftung des IU`s richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Das IU ist verpflichtet, eine Betriebs-Haftpflichtversicherung mit Deckungssummen entsprechend des §18 NAV (Niederspannungsanschlussverordnung) in Höhe von 20 Mio. € abzuschließen.

Auszug aus der NAV:

**„§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung**

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,

2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen, mitzuteilen.“

Das Bestehen des Versicherungsschutzes in vorgenannter Höhe ist dem NB auf deren Anforderung nachzuweisen. Soweit der NB nach den Bestimmungen des §18 NAV haftet und eine Regressmöglichkeit gegen das schadenverursachende IU hat, verzichtet der NB auf die Durchführung eines Regresses, soweit die Deckungssummen der Betriebs-Haftpflichtversicherung des IU`s (Mindestsummen siehe oben) nicht ausreichen. Diese Freistellung gilt nicht für vorsätzlich durch den IU herbeigeführte Schadensfälle.

**6. Kündigung, Vertragslaufzeit**

Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen schriftlich gekündigt werden. Bei wiederholtem oder schwerwiegendem Verstoß gegen diese Vereinbarung, die „Grundsätze für die Zusammenarbeit . . .“ oder sicherungstechnische Bestimmungen kann diese Vereinbarung von dem NB fristlos gekündigt werden. Wird keine Kündigung ausgesprochen, gilt diese Vereinbarung für die Dauer der Eintragung im Installationsverzeichnis des NB`s. Erlischt die Vereinbarung, ist das IU verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Plombenzangen, die Matrizen und das Plombiermaterial unverzüglich an den NB zurückzugeben. Diese Vereinbarung ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen hergestellt; das IU und der NB erhalten je eine Ausfertigung.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Gevelsberg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Verantwortlicher Fachmann (IU) + Stempel

\_\_\_\_\_  
AVU Netz GmbH

## **Anlage 1:**

**Anzahl der Zangen**

**Plombennummer**